

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

73. Stück, 27.11.1891

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. November 1891.) 73. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1891, betreffend die An- und Abmeldung der Aerzte und Thierärzte.
- N<sup>o</sup> 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1891, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I. zu Nordenham zur Erhebung der Stempelabgabe für Spielfarten.

### N<sup>o</sup> 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die An- und Abmeldung der Aerzte und Thierärzte.  
Oldenburg, 1891 October 21.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften:

#### §. 1.

Aerzte und Thierärzte, welche an einem Orte des Herzogthums sich niederlassen, haben, bevor sie die Praxis ausüben, unter Vorlegung ihrer Approbation bei dem Amte (Stadtmagistrat) des Niederlassungsorts schriftlich oder mündlich sich zu melden und mit dieser Meldung eine Angabe über ihre persönlichen Verhältnisse (Geburtsort, Alter, Doctorpromotion, Militärverhältniß) zu verbinden.

Außerdem haben, gleichfalls vor Beginn der Praxis, die Aerzte dem Landphysikus, die Thierärzte dem Oberthierarzt, ihre Niederlassung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

## §. 2.

Aerzte und Thierärzte haben, wenn sie die Praxis an dem bisherigen Niederlassungsorte aufgeben, dem Amte (Stadtmagistrat) und dem Landphysikus bezw. dem Oberthierarzt eine Anzeige zu machen.

## §. 3.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1891 October 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.

**N<sup>o</sup>. 128.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I. zu Nordenham zur Erhebung der Stempelabgabe für Spielkarten.

Oldenburg, 1891 October 22.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Großherzoglichen Nebenzollamte I. zu Nordenham die Befugniß beigelegt ist, die Erhebung der Stempelabgabe für Spielkarten, welche von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführt werden, sowie die Abstempelung dieser Spielkarten mittelst Handstempels vorzunehmen.

Oldenburg, 1891 October 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Jansen.

Huber.